

(7) Bei Entscheidungen der Außenstelle/Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes in Angelegenheiten des Liegenschafts- und des Wirtschaftskatasters sind Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Satz 3, Abs. 4 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

4. § 9 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. S. 1271) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Anordnungen der Organe der Hygieneinspektion haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Anordnung dringend geboten, kann die Anordnung zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von drei Tagen durch das zuständige Organ der Hygieneinspektion schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die Anordnung eines Organs der Hygieneinspektion kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Anordnung bei dem Organ der Hygieneinspektion einzulegen, das die Anordnung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ der Hygieneinspektion zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“⁵

5. a) § 13 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1341) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Gegen eine Entscheidung der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur, einen Film ganz oder teilweise nicht zuzulassen, kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Hauptverwal-

lung Film einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Kultur zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Kultur hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.“

- b; § 14 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen wird gegenstandslos.

- c) § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1343) wird aufgehoben.

1953

6. § 9 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. S. 913) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen oder durchgeführten Maßnahmen des zuständigen Organs des staatlichen Gesundheitswesens kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen oder die Maßnahme durchgeführt hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten staatlichen Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete staatliche Organ hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen wer-